

BACH-CHOR AN DER KAISER-WILHELM-GEDÄCHTNIS-KIRCHE e.V.**SATZUNG**

in der Neufassung vom 31.Mai 2010

§ 1**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Bach-Chor an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2**Zweck**

- (1) Der Verein ist Träger des Bach-Chores an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche (nachfolgend: Bach-Chor) und des Bach-Collegiums Berlin. Zweck des Vereins ist die künstlerische Pflege und Förderung der „Musica Sacra“, insbesondere der geistlichen Werke Johann Sebastian Bachs. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Bach-Chor Kirchenmusiken aufführt und dass das Bach-Collegium Berlin als Kammerorchester an den musikalischen Aufführungen des Bach-Chores mitwirkt. Der Verein sieht seine Tätigkeit als Dienst in der Kirche an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3**Art und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
 1. Singenden Mitgliedern
 2. Fördernden Mitgliedern
 3. Ehrenmitgliedern
- (2) Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich erfolgreich einer gesanglichen Aufnahmeprüfung unterzogen hat.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützen will.
- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um den Verein oder um die Kirchenmusik verdient gemacht hat.
- (5) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder auf ihren formlosen Antrag, der bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bedarf, der Vorstand. Die Entscheidung ist den Antragstellern formlos bekannt zu geben und bedarf keiner Begründung. Bei Singenden Mitgliedern kann der Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme auf die Leiterin/den Leiter des Bach-Chores übertragen, die/der dem Vorstand erfolgte Aufnahmen anzuzeigen hat. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, der die Zustimmung des Beirates und die des zu Ernennenden einzuholen hat, die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei allen Mitgliedern

1. durch Austrittserklärung in Textform an den Vorstand, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres,
2. durch Tod oder
3. durch dem Mitglied schriftlich bekannt zu gebenden Beschluss des Vorstandes
 - a) wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages in Höhe eines Jahresbeitrages im Verzug ist und der Rückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bis spätestens zum Ablauf des auf die Absendung der 2. Mahnung folgenden Kalendermonats vollständig ausgeglichen ist,
 - b) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung beharrlich gegen die Satzung verstößt oder
 - c) wenn das Mitglied sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht, so dass die Würde oder die Interessen des Vereins verletzt werden oder andere Gründe das Ausscheiden erforderlich machen, insbesondere ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr möglich ist und das Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich schriftlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

(2) Bei Singenden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft außerdem,

1. durch Austrittserklärung gegenüber der Leiterin/dem Leiter des Bach-Chores, die/der erfolgte Austrittserklärungen dem Vorstand anzuzeigen hat; einer zusätzlichen Austrittserklärung des Singenden Mitgliedes nach Absatz 1 Nr. 1 bedarf es nicht,
2. wenn sie innerhalb des Geschäftsjahres an weniger als 3 Proben teilgenommen haben, ohne dass der Leiterin/dem Leiter des Bach-Chores eine Entschuldigung vorlag,
3. mit Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern nicht die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores durch eine dem Vorstand anzuzeigende Entscheidung nach einer gesanglichen Prüfung der Fortsetzung der Mitgliedschaft als Singendes Mitglied bis auf Widerruf zustimmt, wobei ein Anspruch auf Durchführung der Prüfung nicht besteht oder
4. durch dem Mitglied schriftlich bekannt zu gebenden Beschluss des Vorstandes, wenn die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores eine weitere Mitgliedschaft nach einer gesanglichen Prüfung künstlerisch für nicht vertretbar hält.

(3) Gegen den Beschluss des Vorstandes nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 4 kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Einspruch soll begründet werden. Vorstand und Beirat haben über den Einspruch in gemeinsamer Sitzung zu beschließen. Helfen sie ihm nicht ab, ist er mit der Nichtabhilfeentscheidung der Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung zu Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und Ehrenämter im Verein zu bekleiden. Singende Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, an den Proben des Bach-Chores teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Singende und Fördernde Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten. Singende Mitglieder müssen

an den Proben regelmäßig teilnehmen. Von ihnen dürfen im Rahmen ihrer Mitwirkung im Bach-Chor Bild- und Tonaufnahmen zur vereinsinternen Verwendung gefertigt werden. Sofern der Bach-Chor an Film-, Funk-, Fernseh- oder Tonträgeraufnahmen mitwirkt, dürfen dabei gefertigte Bild- und Tonaufnahmen durch den Verein oder von ihm autorisierte Dritte ohne Vergütung der Singenden Mitglieder verwertet werden.

§ 6 Finanzen

- (1) Die Einnahmen aus Beiträgen und sonstigen Zuflüssen dienen ausschließlich den Zwecken gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates die Zahlung von Vergütungen für die Leiterin/den Leiter des Bach-Chores, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister und die Öffentlichkeitsbeauftragte/den Öffentlichkeitsbeauftragten beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindesthöhe der von den Singenden und Fördernden Mitgliedern jeweils zu zahlenden Jahresbeiträge fest. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Auf Vorlage der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Beirates den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.
- (5) Die von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister zu erstellende Jahresrechnung unterliegt der Prüfung durch die Kassen- und Rechnungsprüferinnen/Kassen- und Rechnungsprüfer. Die Jahresrechnung ist dem Vorstand durch die Schatzmeisterin/den Schatzmeister zusammen mit dem Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Der Vorstand beschließt über die Überweisung an die Mitgliederversammlung.
- (6) Die beiden Kassen- und Rechnungsprüferinnen/Kassen- und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine/ein Kassen- und Rechnungsprüferin/Kassen- und Rechnungsprüfer oder scheidet beide Kassen- und Rechnungsprüferinnen/Kassen- und Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores, soweit sie/er gemäß § 9 Abs. 3 zum besonderen Vertreter bestellt ist, der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores

- (1) Die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores leitet zugleich das Bach-Collegium Berlin. Sie/er ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der musikalischen Veranstaltungen. Die Jahresplanung bedarf der Zustimmung von Vorstand und Beirat. Die Leiterin/der Leiter führt die gesanglichen Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 durch, entscheidet im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 3 über die Aufnahme und nimmt die Austrittserklärungen der Singenden Mitglieder gemäß § 4

Abs. 2 Nr. 1 entgegen. Sie/er ist berechtigt und auf Beschluss des Vorstandes verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. § 10 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Beschlussvorschläge nach § 10 Abs. 4 sind der Leiterin/dem Leiter des Bach-Chores zeitgleich mit den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (2) Die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores wird auf Vorschlag des Vorstandes, der der Zustimmung des Beirates bedarf, durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates die Leiterin/den Leiter des Bach-Chores für den Geschäftskreis gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Abberufung als besonderer Vertreter durch der Zustimmung des Beirates bedürfenden Beschluss des Vorstandes ist nach vorheriger Anhörung der/des Betroffenen nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere bei Vorliegen von Tatsachen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores kann das Amt als besonderer Vertreter durch Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Abberufung und Amtsniederlegung lassen die Stellung als Leiterin/Leiter des Bach-Chores unberührt. Mit dem Ende der Tätigkeit als Leiterin/Leiter des Bach-Chores endet auch die Bestellung als besonderer Vertreter.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
4. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
5. der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl an gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten regulären Sitzung für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die/der Vorsitzende hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen, gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden Tag, einberufen. Sie müssen binnen drei Wochen einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern von Vorstand und Beirat spätestens mit der Einladung zu nächsten Sitzung in Textform zu übermitteln.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden oder deren Gegenstand die Anberaumung einer eigenen Sitzung nicht rechtfertigt, kann der Vorstand im Umlaufverfahren beschließen. In diesem Fall ist der Beschlussvorschlag nebst Begründung den Vorstandsmitgliedern durch die/den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform zu übermitteln. Die Beschlüsse

sind gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb von acht Tagen nach Absendung des Beschlussvorschlages gegenüber dem Übermittelnden in Textform abgegeben haben und kein Vorstandsmitglied binnen dieser Frist in Textform die Beratung des Beschlussgegenstandes in einer Sitzung verlangt hat. Absatz 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind dem Beirat auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben und als Anlage zur Niederschrift der nächsten Sitzung des Vorstandes zu nehmen.

§ 11 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an
 1. als Mitglieder qua Amt
 - a) die/der Vorsitzende des Vorstandes und die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Bach-Chores,
 - c) eine der Pfarrerinnen/einer der Pfarrer der Ev. Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde,
 - d) die leitende Kirchenmusikerin/der leitende Kirchenmusiker der Ev. Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde,
 2. als entsandte Mitglieder
 - a) ein Mitglied des Gemeindegemeinderates der Ev. Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde,
 - b) ein Mitglied des Kuratoriums der Stiftung „Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche“,
 - c) zwei Singende Mitglieder,
 - d) ein Mitglied des Bach-Collegiums Berlin,
 3. als berufene Mitglieder bis zu drei weitere Persönlichkeiten aus Kirche, Kultur, Politik und Wissenschaft.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden durch die entsprechenden Gremien für die Dauer von fünf Jahren entsandt. Erneute Entsendung ist zulässig. Auf die Entsendung kann verzichtet werden, wenn das entsendende Gremium durch eines seiner Mitglieder im Vorstand oder Beirat bereits vertreten ist. Entsendendes Gremium für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) sind die an den Proben teilnehmenden Singenden Mitglieder. Das Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d) wird durch die ständigen Mitglieder des Bach-Collegiums Berlin entsandt. Die Entsendungsentscheidungen gemäß Satz 3 und 4 werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, § 10 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend. Die Berufung der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 3 erfolgt durch den Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren, erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Beirat endet bei den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit dem Verlust des die Mitgliedschaft begründenden Amtes oder dem Ende der Mitgliedschaft als Singendes Mitglied oder Mitglied des Bach-Collegiums Berlin. Bei Mitgliedern gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 endet sie auch mit Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 2 Satz 1 und 6.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, stellt die Verbindung zu den in ihm repräsentierten Institutionen und Gremien her und nimmt die ihm nach dieser Satzung insbesondere in § 3 Abs. 5 Satz 4, § 4 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 2 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 6 Satz 4, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 4 Satz 5 zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Der Beirat tagt in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand. Soweit nicht die Satzung gemeinsame Sitzung anordnet, können die Beiratsmitglieder die Tagung in gesonderter Sitzung beschließen. Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen gerechnet ab dem auf die Absendung folgenden Tag, einberufen. Sie müssen binnen drei Wochen einberufen werden, wenn vier Beiratsmitglieder die Einberufung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung. Tagt der Beirat in gesonderter Sitzung, haben die Beiratsmitglieder zu Beginn jeder Sitzung eine Schriftführerin/einen Schriftführer zu bestimmen. Der Beirat ist

beschussfähig, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei gemeinsamer Tagung mit dem Vorstand werden die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse des Beirates nicht berücksichtigt. Im übrigen gelten § 10 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem auf die Absendung bzw. im Falle des Satzes 2 dem der mündlichen Einladung folgenden Tag, einberufen. Die Einladung der Singenden Mitglieder kann in einer der regelmäßigen Chorproben mündlich durch die/den Einberufenden oder in ihrem/seinem Auftrag durch die Leiterin/den Leiter des Bach-Chores oder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder Beirates erfolgen. Die übrigen Vereinsmitglieder und die Mitglieder von Vorstand und Beirat werden in Textform eingeladen. Die Einladung in Textform gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Mitgliederversammlungen müssen binnen eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, auch soweit es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Stimmberechtigte erschienen sind. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die/die Sitzungsleitende, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung eine bestimmte Abstimmungsart beschlossen wird. Für die Niederschrift gelten die Regelungen des § 10 Abs. 3 Sätze 7 und 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Niederschrift auch den Vereinsmitgliedern zu übermitteln ist.
- (3) Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere,
 1. Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Leiterin/Leiter des Bach-Chores,
 2. Entgegennahme der Jahresrechnung,
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüferinnen/Kassen- und Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 5),
 6. Endgültige Entscheidung über Einsprüche gegen den Vereinsausschluss (§ 4 Abs. 3),
 7. Festsetzung der Beiträge (§ 6 Abs. 3),
 8. Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüferinnen/Kassen- und Rechnungsprüfern (§ 6 Abs. 6),
 9. Wahl und Abberufung der Leiterin/des Leiters des Bach-Chores (§ 9 Abs. 2),
 10. Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 1),
 11. Zustimmung zur Geschäftsordnung von Vorstand und Beirat (§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4),
 12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 12 Abs. 2),
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 13).

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Punkt der Tagesordnung ist „Auflösung des Vereins“. § 12 Abs. 1 und 2 finden Anwendung. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirchengemeinde zwecks Verwendung für die Pflege der „Musica Sacra“.

§ 14 Inkrafttreten/Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 26. Januar 1963, zuletzt geändert am 13. Mai 2006, außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzungsneufassung nach der Satzung gemäß Absatz 1 Satz 2 amtierenden Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes und der Kassen- und Rechnungsprüfer endet mit der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung. Die Amtszeit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des ersten nach dieser Satzungsneufassung gewählten Vorstandes beginnt mit der Wirksamkeit dieser Satzungsneufassung.